

DR. DAVID KEANU SAI  
POLITICAL SCIENTIST  
C/O AV. EUGENE LANCE 44, CH-1212 GRAND LANCY/GE

### ACKNOWLEDGMENT OF RECEIPT

I hereby acknowledge the receipt of the following document from Dr. David Keanu Sai deposited with the Swiss Consulate General in the city of San Francisco, United States of America, pursuant to Article 91, para. 2, Swiss Criminal Procedure Code:

1. Application for New Time Limit to File Objection with the Swiss Federal Criminal Court Objections Chamber pursuant to Article 94 para. 2, Swiss Criminal Procedure Code.

A. Koppel  
(Signature)

**Consulate General of Switzerland**  
**456 Montgomery, Suite 1500**  
**San Francisco, CA 94104-1233**

9th of June 2015  
(Date)



**Dr. David Keanu Sai**

Politikwissenschaftler  
c/o Av. Eugene Lance 44  
CH-1212 Grand Lancy/GE

Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts  
Postfach 2720  
6501 Bellinzona/TI

SWISS COMMERCE GENERAL	
SAN FRANCISCO	
9 JUN 2015 aa	
426.3	
to	
date	
visa	

BESCHWERDEKAMMER DES BUNDESSTRAFGERICHTS

GESUCH UM WIEDERHERSTELLUNG DER FRIST

Dr. David Keanu Sai  
c/o Michico Testini  
Av. Eugene Lance 44  
CH-1212 Grand Lancy/GE

Bevollmächtigter der Beschwerdeführer

Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts  
Postfach 2720  
CH-6501 Bellinzona/TI

GESUCH UM WIEDERHERSTELLUNG DER FRIST  
(Entsprechend Art. 94 Abs. 2, StPO)

Die Herren Kale Kepekaio Gumapac und [REDACTED] (nachfolgend kollektiv als „BESCHWERDEFÜHRER“ bezeichnet), ersuchen hiermit durch ihren Bevollmächtigten höflich die Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts (nachfolgend „BESCHWERDEKAMMER“) um die Wiederherstellung der Frist für die Beschwerdeerhebung gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der Bundesanwaltschaft (nachfolgend „BUNDESANWALTSCHAFT“) bezüglich der Strafanzeigen wegen Kriegsverbrechen durch Gumapac (nachfolgend „GUMAPAC“), eines hawaiischen Untertanen, und [REDACTED] (nachfolgend „[REDACTED]“), eines Schweizer Bürgers, entsprechend Art. 264c, Abs.1 Bst. d und 264g Abs. 1 Bst. c StGB; Art. 108 und 109 aMStG.

I. DARSTELLUNG DER TATSACHEN:<sup>1</sup>

1. Am 22. Dezember 2014 gelangte der ehemalige Schweizer Honorarkonsul in Honolulu, Niklaus Schweizer, mit einem Bericht des Bevollmächtigten der BESCHWERDEFÜHRER, David Keanu Sai (nachfolgend „SAI“), vom 7. Dezember 2014 an die BUNDESANWALTSCHAFT. In dem Bericht wird geltend gemacht, auf Hawai‘i seien Kriegsverbrechen begangen worden.
2. Gemäss diesem Bericht verdächtigt SAI die US-amerikanischen Behörden der Begehung des Kriegsverbrechens der Plünderung durch ungerechtfertigte Erhebung von Steuern, da sämtliche vor Ort errichtete Behörden nach dem Recht des Hawaiischen Königreichs und den völkerrechtlichen Grundlagen des Besatzungsrechts rechtsswidrig sind.
3. Mit Schreiben vom 21. Januar 2015 erstatteten [REDACTED] (nachfolgend „[REDACTED]“) und dessen Vertreter SAI Strafanzeige bei der BUNDESANWALTSCHAFT und machten geltend, [REDACTED] sei Geschädigter eines Kriegsverbrechens im Sinne von Art. 115 StPO, weil er in den Jahren 2006-2007 und 2011-2013 ungerechtfertigterweise Steuerabgaben an die US-amerikanischen Behörden auf Hawai‘i leistete; [REDACTED] sei zudem Opfer eines Betrugs, begangen durch den Staat Hawai‘i, indem er gemeinsam mit seiner Ehefrau eine Immobilie erwerben wollte, was aber aufgrund der fehlenden Legitimität der staatlichen Behörden Hawai‘is zur Übertragung des Eigentumstitels nicht möglich war; daher seien der Gouverneur des Staates Hawai‘i, Neil Abercrombie (nachfolgend „ABERCROMBIE“), Vizegouverneur Shan Tsutsui (nachfolgend „TSUTSUI“), der Direktor der Steuerbehörde Frederik

---

<sup>1</sup> Die Darstellung der Tatsachen ist dem Beschluss der Beschwerdekammer des Bundesstrafgerichts im Verfahren *Gumapac und [REDACTED] gegen Bundesanwaltschaft*, Geschäftsnummer BB 2015.36+37, vom 28. April 2015 entnommen.

- Pablo (nachfolgend „PABLO“) und dessen Stellvertreter Joshua Wisch (nachfolgend „WISCH“) wegen Plünderung des privaten Eigentums von [REDACTED] und wegen Betrugs strafrechtlich zur Verantwortung zu ziehen.
4. Mit Schreiben vom 22. Januar 2015 gelangte zudem SAI namens Kale Kepekaio Gumapac (nachfolgend „GUMAPAC“) an die Bundesanwaltschaft und forderte diese auf, ein Strafverfahren gegen Josef Ackermann (nachfolgend „ACKERMANN“), den ehemaligen Vorsitzenden der Deutschen Bank National Trust Company (nachfolgend „DEUTSCHE BANK“), zu eröffnen und machte dabei Rechte aus Art. 1 des ungekündigten Freundschaftsvertrages zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem damaligen Hawaiischen König vom 20. Juli 1864 geltend; diese Anschuldigung rühren aus einer zivilrechtlichen Streitigkeit zwischen GUMAPAC und der DEUTSCHEN BANK her; GUMAPAC war Eigentümer eines Grundstücks auf Hawai‘i und Hypothekarkreditschuldner der DEUTSCHEN BANK; der Eigentumserwerbstitel infolge der illegalen Annexion des Königreichs Hawai‘i war jedoch nichtig, da die örtlichen US-amerikanischen Notare gar nicht zur Eigentumsübertragung legitimiert waren; die DEUTSCHE BANK hatte diesen Umstand nicht erkannt und hatte das Haus GUMAPACS zur Deckung der Hypothekarforderung liquidiert, anstatt ihre Rechte aus einer „title insurance“ geltend zu machen; die Bank habe daher das Haus GUMAPACS geplündert im Sinne des Kriegsvölkerrechts (Verfahrensakten Ordner Lasche 3 und 5).
  5. Die BUNDESANWALTSCHAFT verfügte am 3. Februar 2015 die Nichtanhandnahme der Strafanzeigen und Privatklagen gegen ACKERMANN, ABERCROMBIE, TSUTSUI, PABLO und WISCH wegen Kriegsverbrechen, mutmasslich begangen auf Hawai‘i zwischen 2006 und 2013 (Verfahrensakten Ordner Lasche 3 = act. 1.1).
  6. Dagegen gelangten GUMAPAC und [REDACTED] mit Beschwerde vom 31. März 2015 an die BESCHWERDEKAMMER und verlangen sinngemäss die Aufhebung der Nichtanhandnahmeverfügung und die Durchführung eines Strafverfahrens gegen die von ihnen Angezeigten (act. 1).
  7. Die Beschwerde gegen eine Nichtanhandnahmeverfügung der BUNDESANWALTSCHAFT ist nach den Vorschriften der Art. 393 ff. StPO an die BESCHWERDEKAMMER zulässig (Art. 310 Abs. 2 i.V.m. Art. 322 Abs. 2 StPO und Art. 37 Abs. 1 StBOG).
  8. Die Beschwerde ist innert 10 Tagen schriftlich und begründet bei der Beschwerdeinstanz einzureichen (Art. 396 Abs. 1 StPO).
  9. Die Beschwerdefrist bei Beschlüssen oder Verfügungen beginnt mit deren Zustellung an den Adressaten zu laufen (Art. 384 lit. b StPO).
  10. Die angefochtene Verfügung wurde am 23. März 2015 an den von den BESCHWERDEFÜHRERN genannten Zustellempfänger zugestellt

- (Verfahrensakten Ordner Lasche 3), was von den BESCHWERDEFÜHRERN selbst geltend gemacht wurde (act. 1 S 2).
11. Die zehntägige Frist zur Beschwerdeerhebung lief mithin am 2. April 2015 ab.
  12. Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist der Beschwerdeinstanz, der Schweizerischen Post, einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung oder im Falle von inhaftierten Personen der Anstaltsleitung übergeben worden ist (Art. 91 Abs. 2 StPO).
  13. Bei Benutzung eines privaten Post- oder Kurierdienstes ist der Zeitpunkt massgebend, in dem dieser die Eingabe der Beschwerdeinstanz abgibt (Entscheid des Bundesstrafgerichts BB.2012.155-156 vom 31. Oktober 2012).
  14. Die Zustellung der vorliegenden Beschwerde erfolgte von Honolulu an die BESCHWERDEKAMMER mit dem privaten Kurierdienst FedEx; diese wurde dem Gericht am 8. April 2015 und somit nach Ablauf der zehntägigen Beschwerdefrist übergeben (act. 4).
  15. Die BESCHWERDEKAMMER zog in Erwägung, dass die Beschwerde somit verspätet eingereicht wurde und entschied, dass deshalb darauf nicht einzutreten sei, und daher auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet worden sei (Art. 390 Abs. 2 StPO e contrario).

## II. DARLEGUNG DER STREITPUNKTE UND KLAGEBEGEHREN

### A. Darlegung der Streitpunkte

16. Die BESCHWERDEKAMMER rechtfertigte ihr Nichteintreten auf die Beschwerde damit, dass die BESCHWERDEFÜHRER die Frist entsprechend Art. 396 Abs. 1 StPO versäumt hätten, als die Beschwerde der BESCHWERDEKAMMER durch FedEx am 8. April zugestellt wurde. Die Frist zur Beschwerdeerhebung in diesem Fall lief am 2. April 2015 ab.
17. Aufgrund dieses Fristversäumnisses ist den BESCHWERDEFÜHRERN ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen, und sie ersuchen daher die BESCHWERDEKAMMER hiermit um Wiederherstellung der Frist für die Beschwerdeerhebung entsprechend Art. 94 Abs. 2 StPO.
18. Obwohl die in diesem Verfahren Deutsch als Amtssprache verwendet wird, sprechen die BESCHWERDEFÜHRER und ihr Bevollmächtigter selbst kein Deutsch. Als die BESCHWERDEFÜHRER die Nichtanhandnahmeverfügung der BUNDESANWALTSCHAFT am 23. März per Email von Michico Testini aus Grand Lancy erhielten, mussten sie daher die Verfügung zunächst ins Englische übersetzten lassen.
19. Am 27. März 2015 erhielten die BESCHWERDEFÜHRER die englische Übersetzung der Nichtanhandnahmeverfügung der BUNDESANWALTSCHAFT

- und begannen sofort mit dem Aufsetzen der Beschwerde auf Englisch. Diese wurde am 30. März fertiggestellt, und die Übersetzung ins Deutsche begann am gleichen Tag. Die deutsche Übersetzung, datiert auf den 31. März, wurde tatsächlich am 1. April fertiggestellt.
20. Am gleichen Tag gingen die BESCHWERDEFÜHRER durch ihren Bevollmächtigten SAI sofort zu FedEx in Honolulu, um die Beschwerde per Luftpost der BESCHWERDEKAMMER in Bellinzona zustellen zu lassen. FedEx erhielt die Beschwerde um 16:21 hawaiischer Zeit am Mittwoch den 1. April 2015, aber sie ging erst am um 11:29 mitteleuropäischer Sommerzeit am Mittwoch, 8. April 2015 bei der BESCHWERDEKAMMER ein. Siehe Anhang „1.“
21. Innerhalb der 10-tägigen Frist zur Beschwerdeerhebung hatten die BESCHWERDEFÜHRER somit nur 3 Tage, um die Beschwerde aufzusetzen. Die übrigen 7 Tage der 10-tägigen Frist wurde dafür verwendet, die Verfügung der BUNDESANWALTSCHAFT ins Englische, und danach die Beschwerde vom Deutschen ins Englische zu übersetzen.
- a. A. and B. Ltd gegen Bundesanwaltschaft (BB.2012.155-156 vom 31. Oktober 2012)*
22. In ihrem Beschluss vom 28. April bezog sich die BESCHWERDEKAMMER auf einen vorherigen Beschluss des Bundesstrafgerichts, BB.2012.155-156 vom 31. Oktober 2012. Dieser Fall kam zu dem Schluss, dass wenn ein privater Post- oder Kurierdienstes wie FedEx benutzt wird, um dem Gericht Eingaben zuzustellen, das Gericht nur den Zeitpunkt akzeptieren kann, an dem der private Zustelldienst die Eingabe abgibt, und nicht den Zeitpunkt, an dem die Eingabe bei dem privaten Dienst aufgegeben wurde. Das Gericht machte geltend, dass das Datum der Aufgabe nur dann als für die Fristerfüllung relevant anerkannt würde, wenn die Eingabe zu Händen der Strafbehörde „der Schweizerischen Post, [oder] einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung“ übergeben wird.
23. In vorliegendem Fall hatten die BESCHWERDEFÜHRER keinen Zugang zur Schweizerischen Post, da die BESCHWERDEFÜHRER ausserhalb schweizerischen Territoriums wohnhaft sind. Die BESCHWERDEFÜHRER hatten ebensowenig Zugang zu einem schweizerischen Diplomaten oder konsularischen Vertreter auf den Hawaiischen Inseln, da sich die nächste konsularische Vertretung der Schweiz in San Francisco in den Vereinigten Staaten von Amerika befindet.
24. Das schweizerische Honorarkonsulat in Honolulu wurde nicht entsprechend dem hawaiisch-schweizerischen Vertrag von 1864 eingerichtet, welcher, wie die BESCHWERDEKAMMER selbst in ihrem Beschluss vom 28. April 2015 festhält,

- „ungekündigt“ ist. Artikel VII des Vertrags hält fest: „Es steht den beiden kontrahierenden Staaten frei, Konsuln, Vize-Konsuln oder Konsularagenten zum Residiren auf den Gebieten des andern Staates zu ernennen. Bevor aber einer dieser Beamten als solcher handeln kann, muß derselbe in üblicher Form von der Regierung, bei welcher er bestellt ist, anerkannt und angenommen sein. Jeder der beiden kontrahierenden Theile kann, je nachdem er es für nöthig erachtet, bestimmte Plätze vorbehalten, welche zu Sizen für Konsularbeamte durch den andern Theil nicht bezeichnet werden dürfen.“ Da das schweizerische Honorarkonsulat in Honolulu kraft des US-amerikanisch-schweizerischen Vertrags, und nicht kraft des hawaiisch-schweizerischen Vertrags eingerichtet wurde, können die BESCHWERDEFÜHRER das schweizerische Honorarkonsulat in Honolulu somit nicht als rechtmässig anerkennen.
25. In Abwesenheit der Schweizerischen Post und/oder einer rechtmässigen konsularischen Vertretung der Schweiz auf den Hawaiischen Inseln hatten die BESCHWERDEFÜHRER keine andere Wahl als die Benutzung eines privaten Kurierdienstes, um ihre Eingaben an die BESCHWERDEKAMMER auszuliefern, nachdem die Beschwerde vom Bevollmächtigten der BESCHWERDEFÜHRER am 1. April formgerecht unterzeichnet worden war. Nach Treu und Glauben bemühte sich der Bevollmächtigte der BESCHWERDEFÜHRER, die 10-tägige Frist einzuhalten, als er die Beschwerde am 1. April aufgab, also noch einen Tag vor Ablauf der Frist am 2. April.
26. Die BESCHWERDEFÜHRER geben zu bedenken, dass der Beschluss der BESCHWERDEKAMMER unter den besonderen Umständen dieses Falles unangemessen ist, und daraus ein erheblicher und unersetzlicher Rechtsverlust erwachsen ist.
- b. Die Schweiz tritt Kriegsverbrechen entgegen, die im Ausland ungestraft begangen werden.*
27. Am 26. April 2010 überbrachte die Mission der Schweiz bei der UNO dem Generalsekretär die Feststellungen der Schweiz über den Geltungs- und Anwendungsbereich des Weltrechtsprinzips („universal jurisdiction“) entsprechend der Resolution der Generalversammlung 64/117 vom 16. Dezember 2009.
28. Die Mission der Schweiz hielt folgendes fest: „Die Schweiz versteht das Weltrechtsprinzip als das Prinzip, demzufolge ein Gericht seine Jurisdiktion selbst dann ausüben kann, wenn kein Zusammenhang zwischen dem Fall und dem Staat des Gerichtsstands, zum Beispiel in Bezug auf Territorium, Staatsbürgerschaft des Täters oder des Opfers, oder Verletzung der fundamentalen Interessen des Staates, besteht. Das Prinzip beruht auf dem Gedanken, dass gewisse Verbrechen so



schwerwiegend sind, dass sie der gesamten Völkergemeinschaft schaden, und dass infolgedessen jeder Staat das *Recht* hat, seine Gerichtsgewalt auszuüben, um die Täter strafrechtlich zu verfolgen. Beispiele für Verbrechen, auf die das Weltrechtsprinzip angewandt werden kann, sind: Völkermord, Verbrechen gegen die Menschlichkeit, Kriegsverbrechen und Apartheid. Piraterie war das erste Verbrechen, für das das Weltrechtsprinzip völkerrechtliche Anerkennung fand. Während das Weltrechtsprinzip ein *rechtliches* Prinzip ist, kann es auch eine *Verpflichtung* infolge einer internationalen Übereinkunft sein (“Switzerland understands universal jurisdiction to be the principle according to which a court can exercise its jurisdiction even in the absence of a link between the case and the forum State, such as territory, nationality of perpetrator or victim, or infringement upon the fundamental interests of the State. This principle is based on the idea that certain crimes are so serious that they affect the whole international community and that, as a result, every State has the *right* to exercise its jurisdiction to prosecute the perpetrators. Examples of crimes for which universal jurisdiction can be used are: genocide, crimes against humanity, war crimes and apartheid. Piracy was the first crime for which universal jurisdiction was recognized in international law. While universal jurisdiction is a *legal* principle, it can also be an *obligation* as a result of an international convention”<sup>2</sup>).

29. Am 1. Januar 2011 brachte der schweizerische Gesetzgeber Gesetzesvorlagen ein, um den bestehenden Rahmen für die Ermittlung und Strafverfolgung von Kriegsverbrechen zu erweitern. Im Mittelpunkt stand dabei die Umsetzung des Weltrechtsprinzips des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in Schweizer Recht, womit die Schweiz ihr Engagement signalisierte, im Ausland ungestraft begangene Kriegsverbrechen unter der obligatorischen Zuständigkeit des Internationalen Strafgerichtshofs zu bekämpfen.
30. Im Jahre 2011 wurde im Schweizerischen Strafgesetzbuch die Zuständigkeit für die Strafverfolgung von Kriegsverbrechen von der Schweizerischen Militärjustiz auf die BUNDESANWALTSCHAFT übertragen. Infolgedessen richtete die BUNDESANWALTSCHAFT das *Kompetenzzentrum für Völkerstrafrecht* ein, um wegen Kriegsverbrechen zu ermitteln und Angeklagte strafrechtlich zu verfolgen. Grundaussage des Weltrechtsprinzips ist, dass Kriegsverbrechen so frevelhaft sind, dass Drittstaaten ermächtigt sind, diese Verbrechen strafrechtlich zu verfolgen, wenn sie in einem fremden Staat von ausländischen Staatsbürgern gegen ausländische Opfer verübt wurden. Die Schweiz kann ausserdem Kriegsverbrechen, die von einem Schweizer Bürger im Ausland verübt wurden, oder deren Opfer Schweizer sind, nach dem aktiven und passiven

---

<sup>2</sup> Generalversammlung der Vereinten Nationen, Sechstes Komitee (Rechtswesen), *verfügbar unter* [http://www.un.org/en/ga/sixth/65/ScopeAppUniJuri\\_StatesComments/Switzerland\\_E.pdf](http://www.un.org/en/ga/sixth/65/ScopeAppUniJuri_StatesComments/Switzerland_E.pdf).

Personalitätsprinzip entsprechend Artikel 4-6 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs strafrechtlich verfolgen.

31. Der Beschluss der BESCHWERDEKAMMER, die den BESCHWERDEFÜHRERN das Recht auf Gerechtigkeit und Fairness als Opfer mutmasslicher Kriegsverbrechen verwehrt, steht im Widerspruch zum Grundsatz der Schweiz, Kriegsverbrechen entgegenzutreten, die im Ausland ungestraft begangen werden.

#### B. Klagebegehren

32. Die BESCHWERDEFÜHRER ersuchen durch ihren Bevollmächtigten von der BESCHWERDEKAMMER die Wiederherstellung der Frist, um gegen die Nichtanhandnahmeverfügung der BUNDESANWALTSCHAFT Beschwerde einzulegen und die strafrechtlichen Ermittlungen gegen die Beschuldigten wie in den Strafanzeigen dargelegt durchzuführen.

DATIERT: Honolulu, Hawai'i, 8. Juni 2015.



Dr. DAVID KEANU SAI  
Bevollmächtigter der Beschwerdeführer

**Attachment “1”**



Ship

Track

Manage

Learn

FedEx Office®

Login

## FedEx® Tracking

**780439949540**Ship (P/U) date :  
**Wed 4/01/2015 4:21 pm****Delivered**

Signed for by: .BENAGLIA

Actual delivery :  
**Wed 4/08/2015 11:29 am**

KANEHOE, HI US

BELLINZONA, TI CH

## Travel History

▲ Date/Time	Activity	Location
- 4/08/2015 - Wednesday		
11:29 am	Delivered	BELLINZONA CH
10:01 am	On FedEx vehicle for delivery	MONTAGNOLA CH
- 4/07/2015 - Tuesday		
11:18 am	In transit	BASEL CH
9:30 am	At local FedEx facility	MONTAGNOLA CH
9:30 am	At local FedEx facility	MONTAGNOLA CH
	Package not due for delivery	
7:34 am	At local FedEx facility	MONTAGNOLA CH
- 4/05/2015 - Sunday		
11:53 am	International shipment release - Import	BASEL CH
11:53 am	In transit	BASEL CH
	Package available for clearance	
9:00 am	At destination sort facility	BASEL CH
- 4/04/2015 - Saturday		
9:55 pm	Departed FedEx location	ROISSY CHARLES DE GAULLE CEDEX FR
9:11 pm	In transit	ROISSY CHARLES DE GAULLE CEDEX FR
7:58 pm	Arrived at FedEx location	ROISSY CHARLES DE GAULLE CEDEX FR
4:37 am	Departed FedEx location	MEMPHIS, TN
4:27 am	In transit	MEMPHIS, TN
- 4/03/2015 - Friday		
3:49 pm	In transit	MEMPHIS, TN
10:50 am	Arrived at FedEx location	MEMPHIS, TN
- 4/01/2015 - Wednesday		
9:28 pm	Shipment information sent to FedEx	
4:21 pm	Picked up	HONOLULU, HI
4:21 pm	Picked up	HONOLULU, HI
	Tendered at FedEx Office	
4:21 pm	At FedEx origin facility	HONOLULU, HI

## Shipment Facts

<b>Tracking number</b>	780439949540	<b>Service</b>	FedEx International Economy
<b>Weight</b>	2.3 lbs / 1.04 kgs	<b>Dimensions</b>	9x12x3 in.
<b>Delivered To</b>	Receptionist/Front Desk	<b>Total pieces</b>	1
<b>Total shipment weight</b>	2.3 lbs / 1.04 kgs	<b>Packaging</b>	FedEx Small Box
<b>Special handling section</b>	Deliver Weekday		



Search

**Customer Focus**  
New Customer Center  
Small Business Center  
Service Guide

**Featured Services**  
FedEx One Rate  
FedEx SameDay  
FedEx Home Delivery

**Companies**  
FedEx Express  
FedEx Ground  
FedEx Office

**Follow FedEx** United States - English